

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Viller-Eifel

Jülicher Ring 101 – 103

53879 Euskirchen

Erläuterungen zur Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
- **Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)**
- **Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – vom 8.8.2003 i.d.F. vom 04.03.2005 (MBL.NRW. 2005 S. 431).**

Nach § 28 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) bzw. § 9, Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Werbeanlagen im Bereich von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

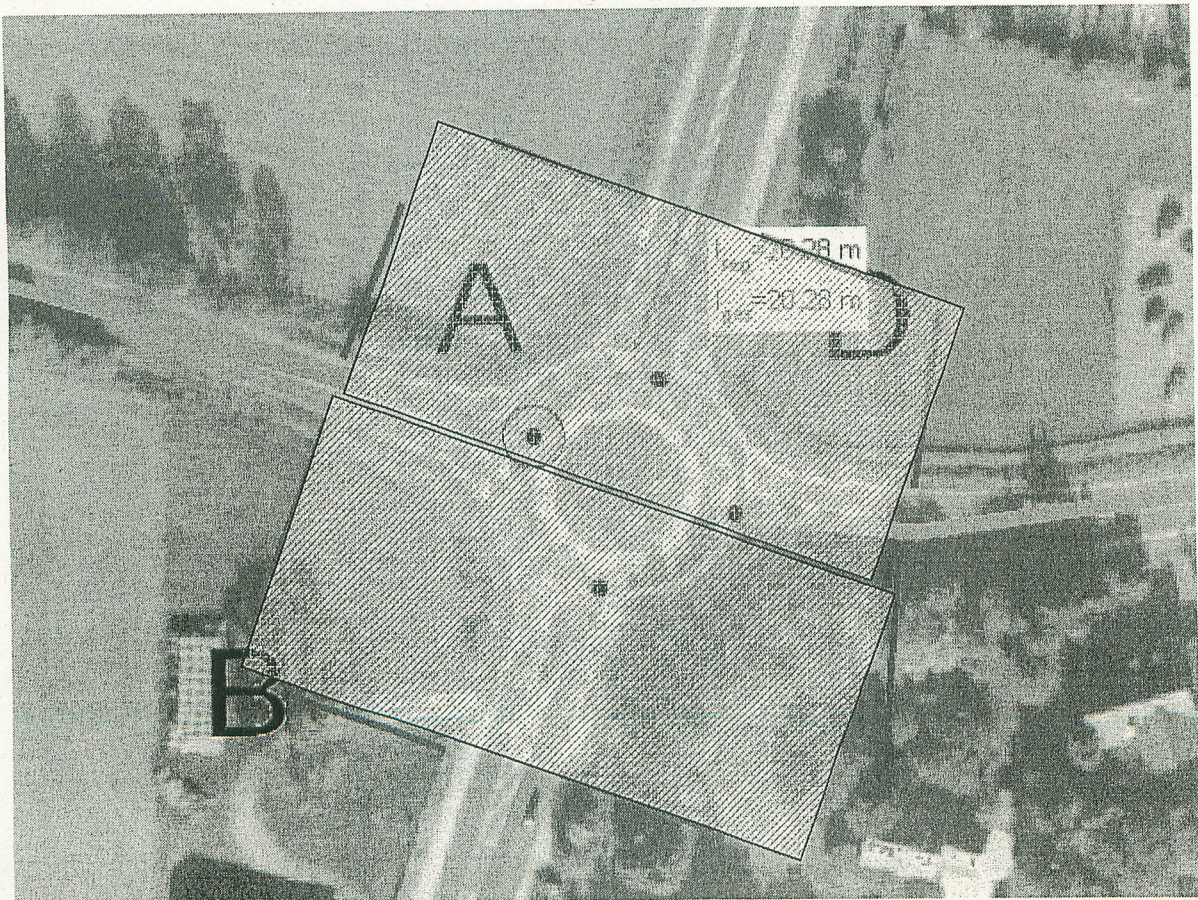
Für die Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen etc. ist dieses Verbot teilweise aufgehoben worden.

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – vom 8.8.2003 i.d.F. vom 04.03.2005 bestimmt, dass diese Ausnahme **nicht** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven gelten.

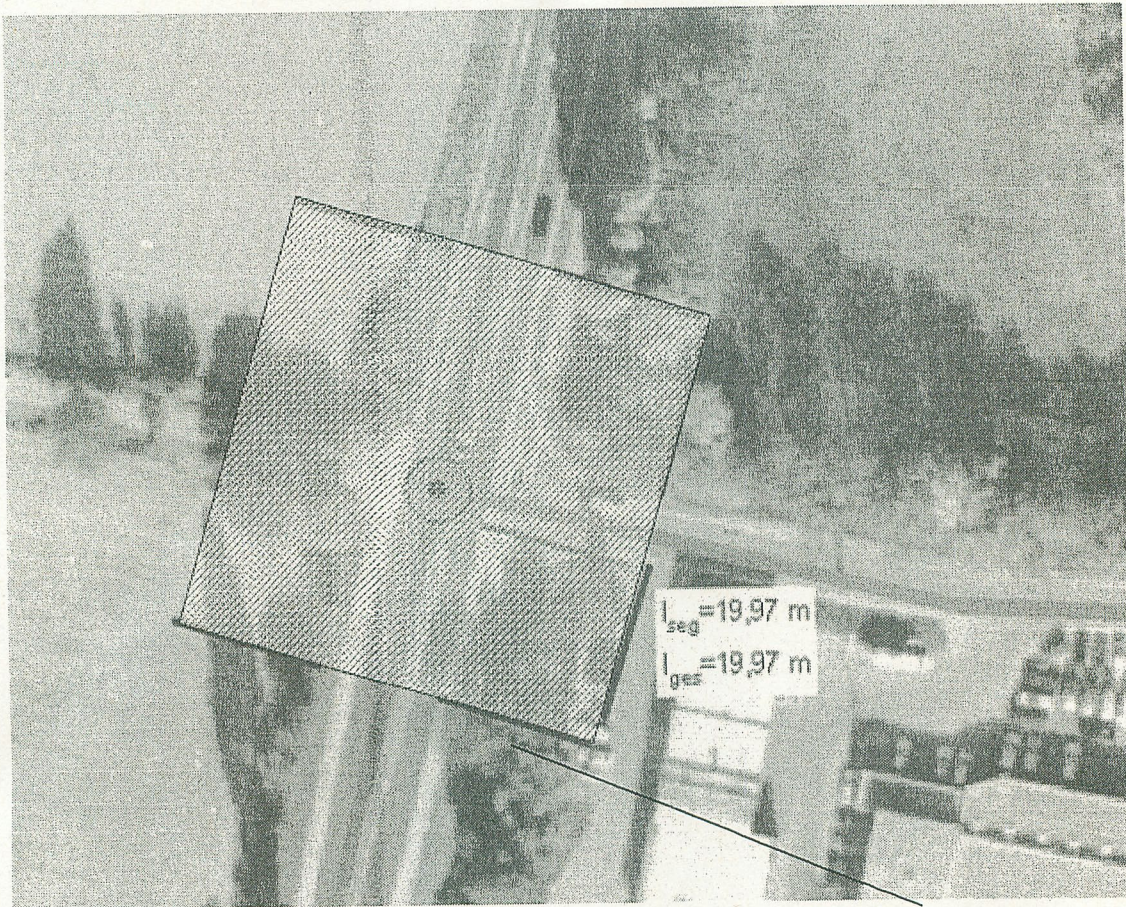
Nr. 3.2 aaO besagt:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

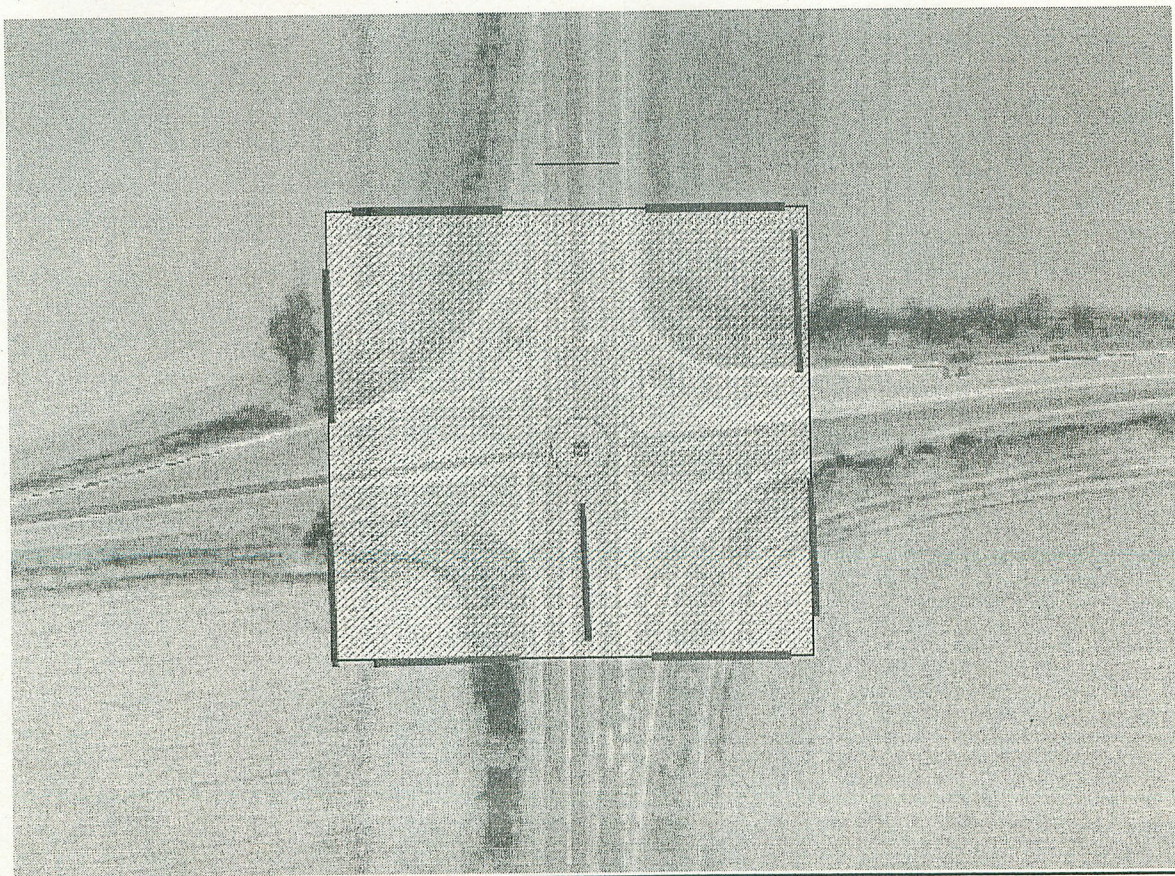
Kreisverkehrsplätze gehören ebenfalls zu Kreuzungen und Einmündungen !



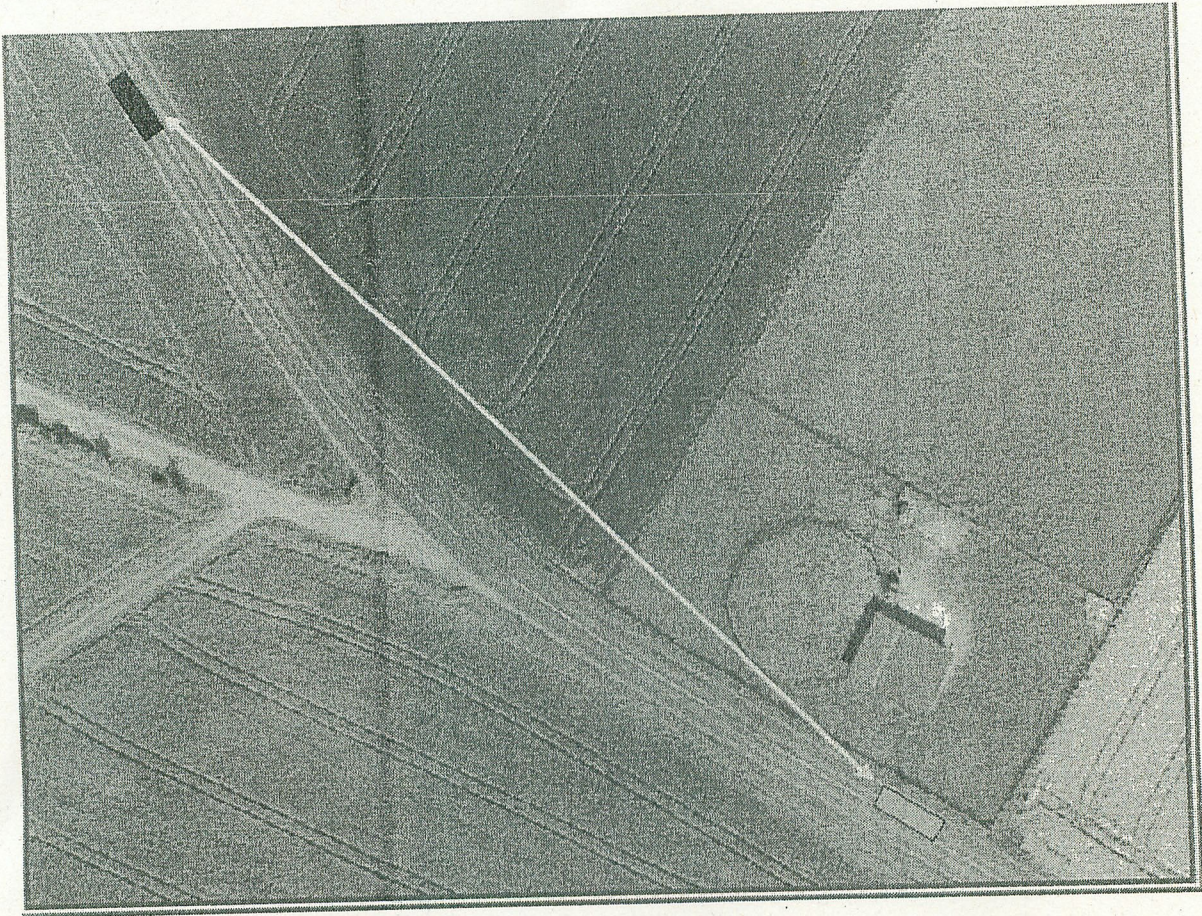
Der klassische Bereich einer Einmündung



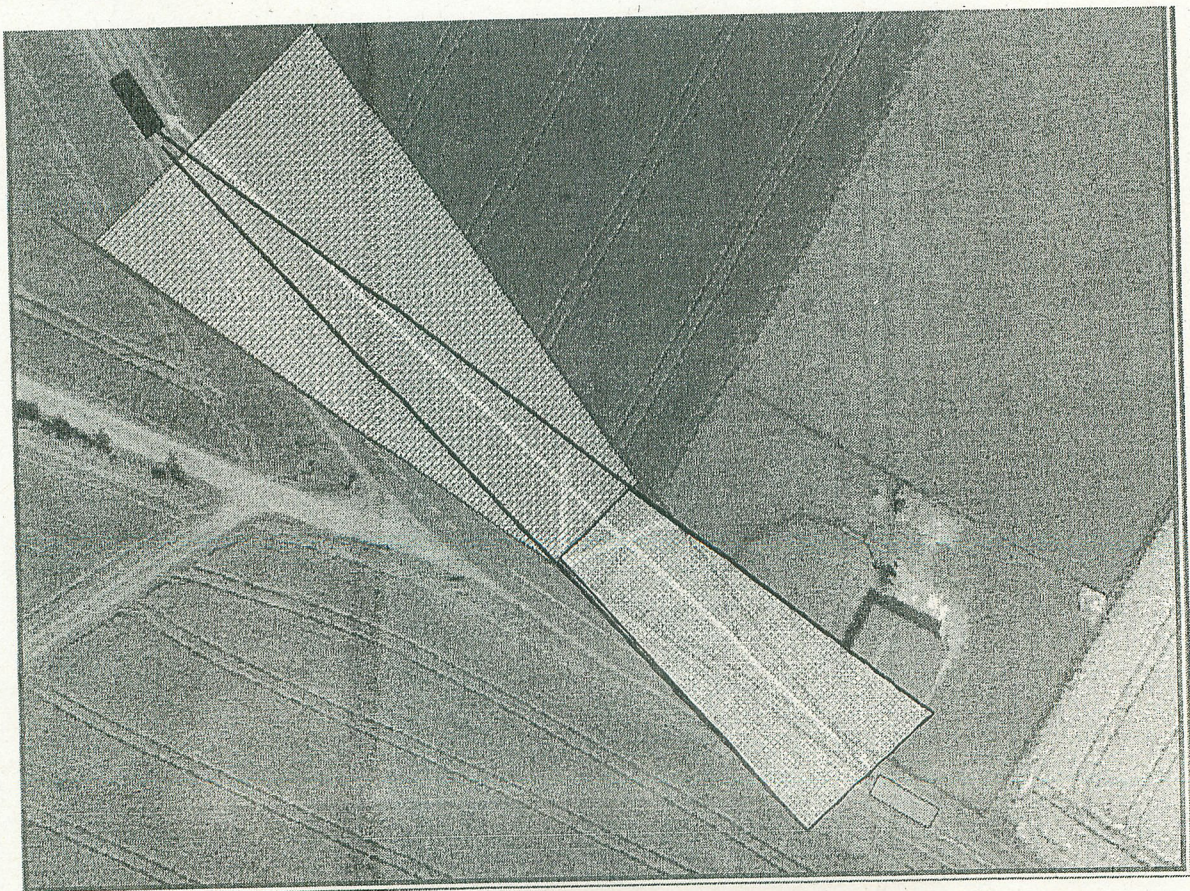
Der klassische Bereich einer Kreuzung



Die klassische Innenkurve – der Gegenverkehr ist von weitem (ca. 120 m) zu sehen:



Würde in diese Innenkurve ein Wahlplakat Typ Wesselmann aufgestellt, wäre das Sichtfeld stark beeinträchtigt, beide Fahrzeuge würden sich im Kurvenbereich begegnen, ohne das sie sich vorher gesehen haben.

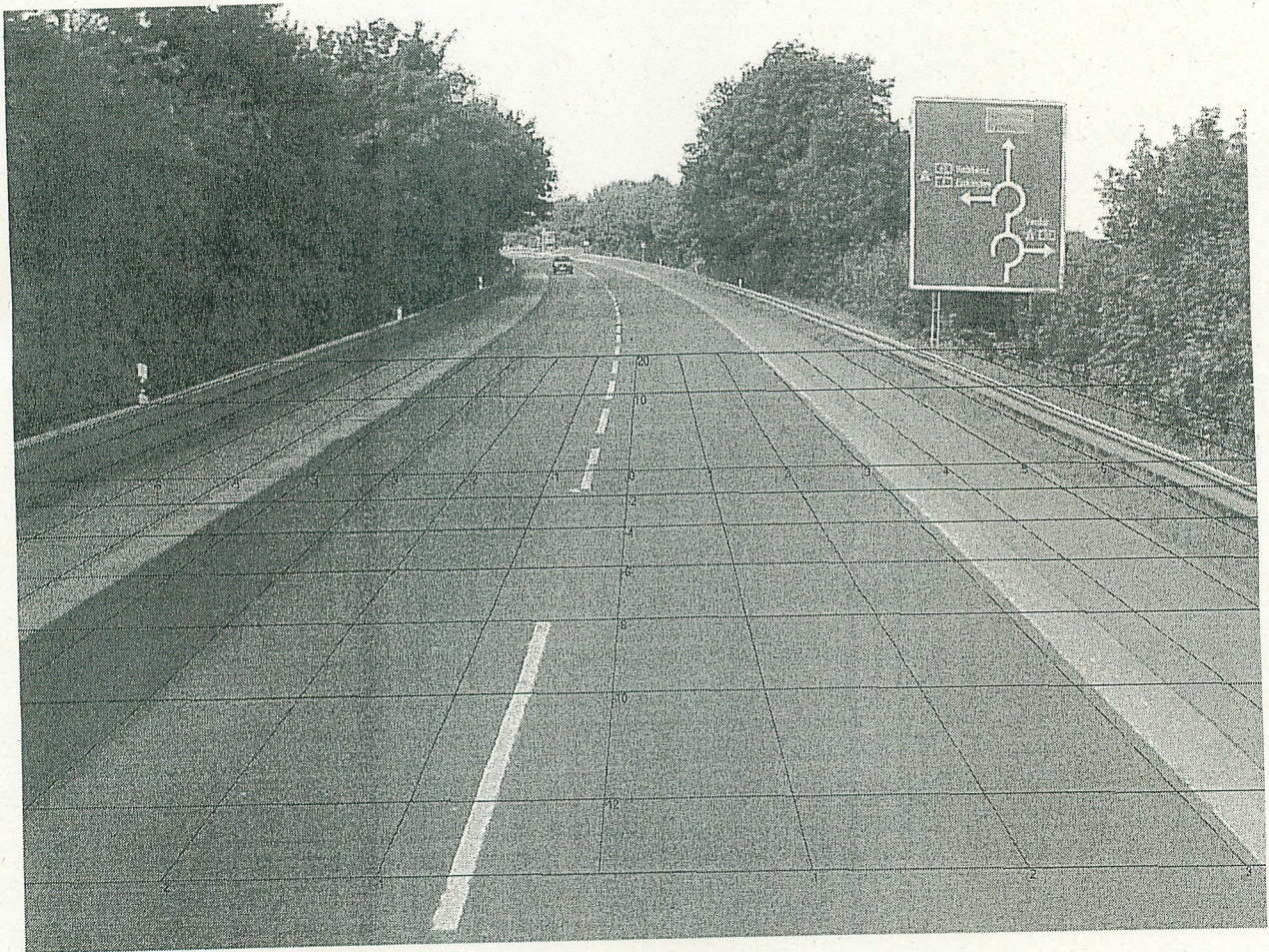


Die Ausnahmen des o.a. Erlasses gelten nicht für den Bereich der Autobahnen. Im Bereich der Autobahnen gilt das Werbeverbot weiterhin.

Beginn der Werbeverbotszone für Autobahnen am 1. „blauen“ Hinweisschild auf der jeweiligen Zubringerstraße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße)

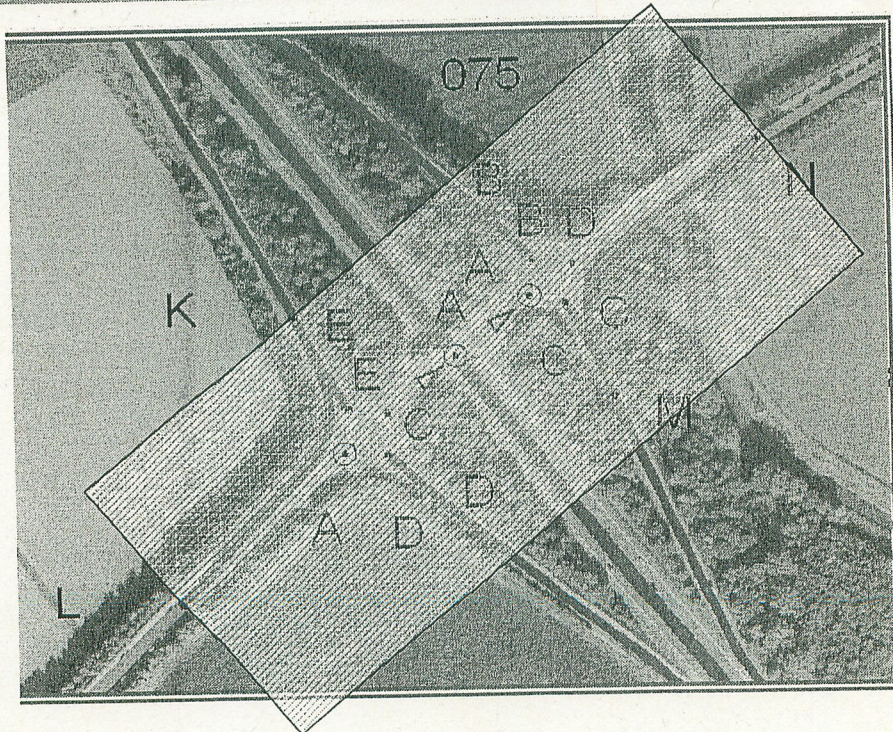
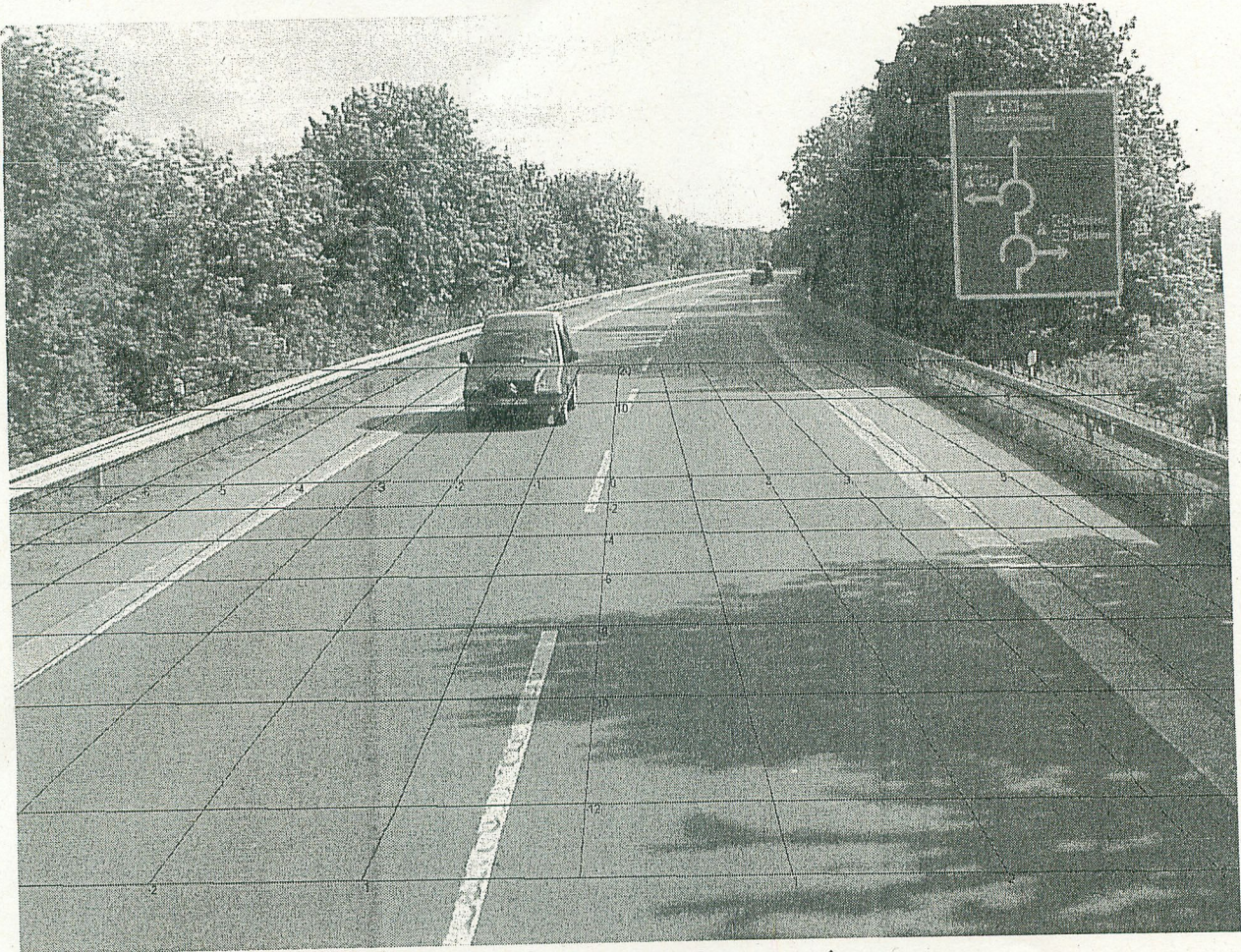
Einzelbildbefahrung - SM Weilerswist

L 0495, Abschnitt 6, von NK 5106075D nach NK 5106015D, Station 0,355 km



Einzelbildbefahrung - SM Weilerswist

L 0495, Abschnitt 5,1, von NK 5106035 nach NK 5106074A, Station 0,360 km



Innerhalb dieser Zone ist Werbung auch auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen grundsätzlich verboten !!!!

Die gesetzlichen Grundlagen im Einzel:

§ 33 StVO.....Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesautobahnen dienen.

§ 9, Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu **40 Meter bei Bundesautobahnen** und bis zu **20 Meter bei Bundesstraßen** außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

(6) **Anlagen der Außenwerbung stehen** außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten **den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich**. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 28 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen -

Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nicht amtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 qm und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.⁽¹⁾ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

(2) An und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Weiter gehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
- III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums - 11/20-10.10 -
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

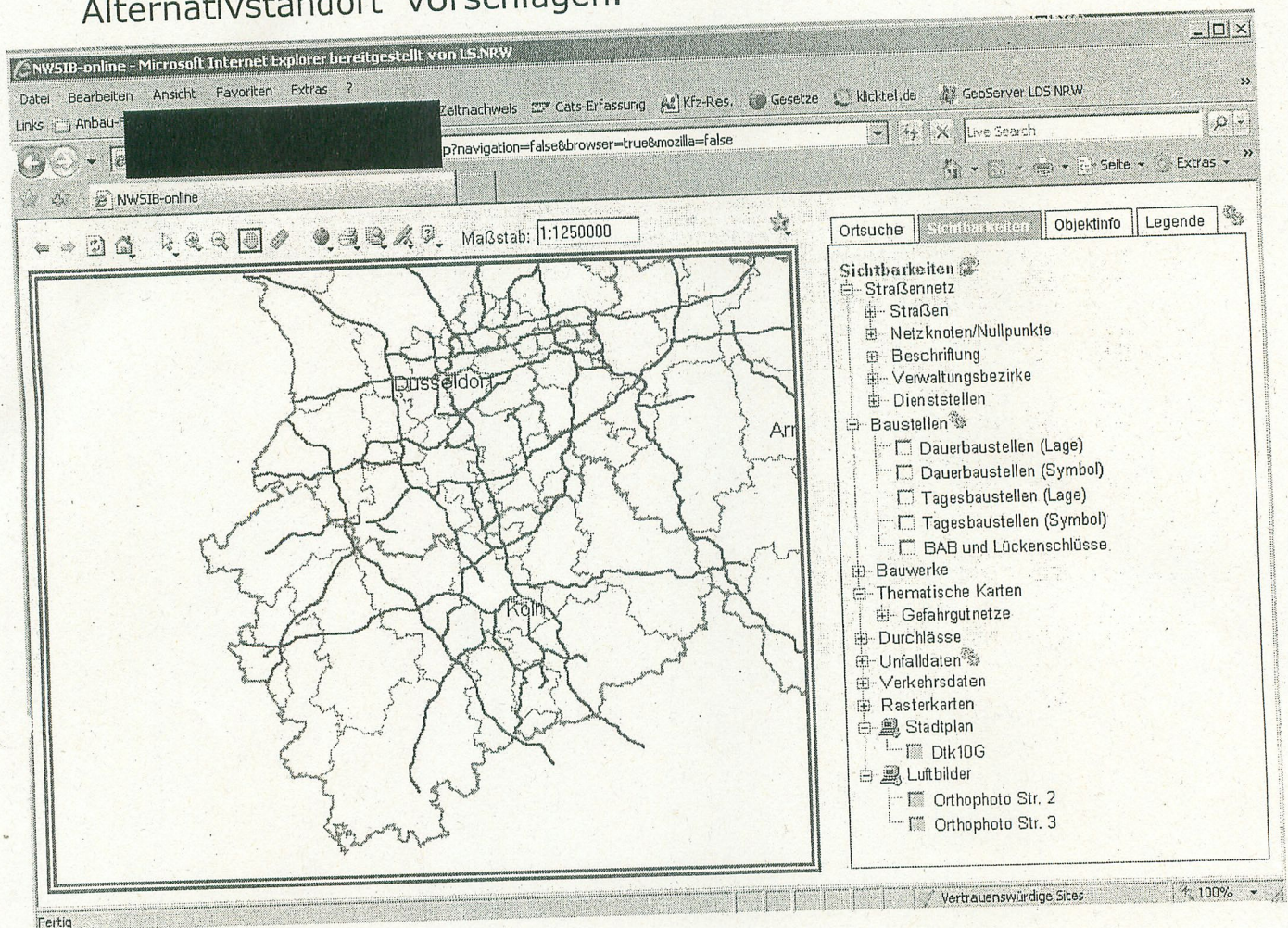
6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 - SMBl.NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL.NRW. 2005 S. 431).

Um die Abstimmung der Aufstellorte vor Errichtung der Plakatwerbung zu erleichtern, bietet Straßen.NRW den Parteivorständen auf Kreisebene einen kostenlosen Internetzugang zur Straßendatenbank NWSIB mit Stadtplänen, Luftbildern, Videoprints der Bundes- und Landesstraßen in NRW.

Mit diesem Programm können Sie Standorte auswählen. Unter Angabe der Geokoordinaten können unsere Sachbearbeiter innerhalb kürzester Zeit den Standort ermitteln und unter Berücksichtigung der vorgenannten gesetzlichen Regelungen der Aufstellung (evtl. mit Auflagen) zustimmen oder einen Alternativstandort vorschlagen.



Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter/innen

Birgit Dickas oder Josef Linden in der Hauptstelle Euskirchen.

(Telefonnummern und Mailadressen auf der letzten Seite dieser Broschüre)

Standortbestimmung mit NWSIB:

The screenshot shows the NWSIB-online web application. The main map displays a street grid with a red circle and the number '264' indicating a specific location. The interface includes a search bar, a coordinate display, and a table of search results.

Suche: Station (Koordinate)

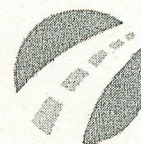
Koord. sys.: EPSG:31467 Gauss-Kruger zone 3 [m]

Rechtswert: 3321947.864

Hochwert: 5631936.022

Objekt-Nr.	Station	Betriebskm.	Block
1040410	29	435	

Unter Angabe dieser Koordinaten können wir innerhalb weniger Minuten den genauen Standort bestimmen, Ihren Antrag schnellstens bearbeiten und Ihnen das Ergebnis – evtl. sogar telefonisch vorab – mitteilen.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

.....ist Straßenbaulastträger aller
Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen.

Die **Regionalniederlassung Vile-Eifel**
in Euskirchen mit der Außenstelle Aachen
zeichnet verantwortlich für das Straßennetz in den Kreisen

- Aachen
- Düren
- Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinischer Teil)

sowie Teilstrecken
innerhalb der kreisfreien Städte

- Aachen und Bonn

Für Grundsatzfragen stehen Ihnen

Sachgebietsleiter Hans Schmitz	☎ 02251 796-122	Hans.Schmitz@strassen.nrw.de
stv.Sachgebietsleiter Gerd Grüttemeier	☎ 0241 6093-130	Gerd.Gruette-meier@strassen.nrw.de
zur Verfügung		
Sachbearbeiterinnen für die Kreise Aachen, Stadt Aachen und Düren		
Angelika Severich	☎ 0241 6093-132	angelika.severich@strassen.nrw.de
Christel Zimmermann	☎ 0241 6093-131	Christel.Zimmermann@strassen.nrw.de
Sachbearbeiter/innen für die Kreise Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Stadt Bonn		
Birgit Dickas ¹	☎ 02251 796-124	Birgit.Dickas@strassen.nrw.de
Elke Knips (Teilzeit)	☎ 02251 796-371	Elke.Knips@strassen.nrw.de
Josef Linden ¹	☎ 02251 796-240	Josef.Linden@strassen.nrw.de

¹ NWSIB - Straßendatenbank